



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 19. Januar 2022			Nr. 03/2022
Nr.	Datum	Titel	Seite
11	14.01.2022	Bekanntmachung über die Termine der Jägerprüfung im Jahr 2022	22
12	14.01.2022	Öffentliche Bekanntmachung zur Absage eines Erörterungstermins	23
13	17.01.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124382376	23
14	10.01.2022	Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck vom 09.12.2021	24 – 25
15	12.01.2022	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck zum Widerspruchsrecht zur Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach §§ 36 und 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG)	25 – 26

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,60 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

11. Bekanntmachung über die Termine der Jägerprüfung im Jahr 2022

Gemäß § 3 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31.03.2010 (GV NRW S. 235) werden hiermit für das Jahr 2022 die Termine zur Ablegung der Jägerprüfung bekannt gegeben:

Jägerprüfung (schriftlicher Teil)	
20.04.2022, 15.00 Uhr	Kreishaus Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt
2. Jägerprüfung (jagdliches Schießen)	
21.04.2022	Schießstand Coesfeld-Flamschen
3. Jägerprüfung (mündlich-praktischer Teil)	
22.04.2022 – 23.04.2022, jeweils ab 09.00 Uhr	Vereinsheim des ASV Rheine e. V., Am Moosgraben 90, 48429 Rheine

Es wird darauf hingewiesen, dass die Termine und auch die Orte der Jägerprüfung sich ggf. auch kurzfristig ändern können, wenn die dann vorherrschende Corona-Situation dies erforderlich macht.

Die Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bis spätestens zwei Monate vor der schriftlichen Prüfung bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen. Antragsvordrucke sind im Internet (www.kreis-steinfurt.de – Suchbegriff „Jägerprüfung“) erhältlich oder können bei der Kreisverwaltung, Ordnungsamt/Jagdbehörde, Zimmer B 684 in Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, angefordert werden. Für die Jägerprüfung ist eine Gebühr in Höhe von 220,00 Euro zu zahlen. Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Gebühr von 30,00 Euro zu entrichten.

Steinfurt, den 14.01.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Amt für Bevölkerungsschutz
Untere Jagdbehörde

Kreis Steinfurt 03/2022/11

12. Öffentliche Bekanntmachung zur Absage eines Erörterungstermins

Die Windwise GmbH, Hafenweg 46-48, 48155 Münster, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb einer Einzelwindenergieanlage (WEA) in der Gemarkung Lienen, Flur 24, Flurstück 35. Antragsgegenstand ist eine Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 126 m, einem Rotordurchmesser 141 m und einer Nennleistung von 2,3 MW.

Der zunächst für den 26.01.2022 um 10:00 Uhr in der Aldruper Diele, Meckelweger Straße 2, 49536 Lienen, bestimmte Erörterungstermin für das o.g. Vorhaben wird gemäß §10 Abs.6 BImSchG und §16 der 9.BImSchV abgesagt.

Steinfurt, 14.01.2022

Umwelt- und Planungsamt
-Immissionsschutz-
Az.: 67.3-566.0005/21/1.6.2
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 03/2022/12

13. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124382376

Gegen Herrn Jürgen Bock, zuletzt wohnhaft in 48282 Emsdetten, Karlstr. 10, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 10.12.2021 (Az: 124382376) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 17.01.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 03/2022/13

14. Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck vom 09.12.2021

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW, S.916.), hat der Rat der Gemeinde Saerbeck am 09.12.2021 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 03.11.2009, zuletzt geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13.12.2018, beschlossen:

Artikel 1

In § 9 Abs. 5 der Hauptsatzung wird der Passus „werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 GO NRW sämtliche Ausschüsse ausgenommen.“ ersetzt durch:

„werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 GO NRW folgende Ausschüsse ausgenommen:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Planungs-, Bau-, Umwelt- und Klimaausschuss
 - Jugend-, Schul- und Sportausschuss
- Familien-, Sozial-, Senioren- und Kulturausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Wahlprüfungsausschuss
 - Wahlausschuss“

Artikel 2

Die 3. Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Saerbeck, den 10.01.2022

GEMEINDE SAERBECK
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

I. Bestätigung

Gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NW S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck vom 09.12.2021 mit dem Ratsbeschluss vom 09.12.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Saerbeck, den 10.01.2022

GEMEINDE SAERBECK
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel an gibt.

Saerbeck, den 10.01.2022

GEMEINDE SAERBECK
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 03/2022/14

15. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck zum Widerspruchsrecht zur Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach §§ 36 und 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde in besonderen, nachstehend aufgeführten Fällen unter Einhaltung von Auflagen eine Melderegisterauskunft erteilen über:

1. Namen, Vornamen und Anschriften aller Einwohner, die im nächsten Jahr das 18. Lebensjahr vollenden werden im Zusammenhang mit der Übermittlung der Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung. Dieser Datenweitergabe kann jeder Betroffene widersprechen.

2. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften von Wahlberechtigten im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen innerhalb von sechs Monaten vor der Wahl an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen. Das gleiche gilt bei Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden. Dieser Datenweitergabe kann jeder Betroffene widersprechen.

3. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschrift bei Alters- und Ehejubiläen, einschließlich des Tages und der Art des Jubiläums an Mitglieder von parlamentarischen oder kommunalen Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk. Dieser Datenweitergabe kann jeder Betroffene widersprechen.

4. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften aller Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage. Dieser Datenweitergabe kann jeder Betroffene widersprechen.

Widersprüche können der Meldebehörde jederzeit schriftlich mitgeteilt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die im Rathaus erhältlichen Antragsformulare zu verwenden.

Widersprüche werden von der Meldebehörde unverzüglich ins Melderegister eingetragen und von diesem Zeitpunkt ab bei gewünschten Datenübermittlungen beachtet.

48369 Saerbeck, im Januar 2022

GEMEINDE SAERBECK
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 03/2022/15